

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Vernetzung statt Versäulung –
Abschlussbericht der
Fachkommission in Hamburg

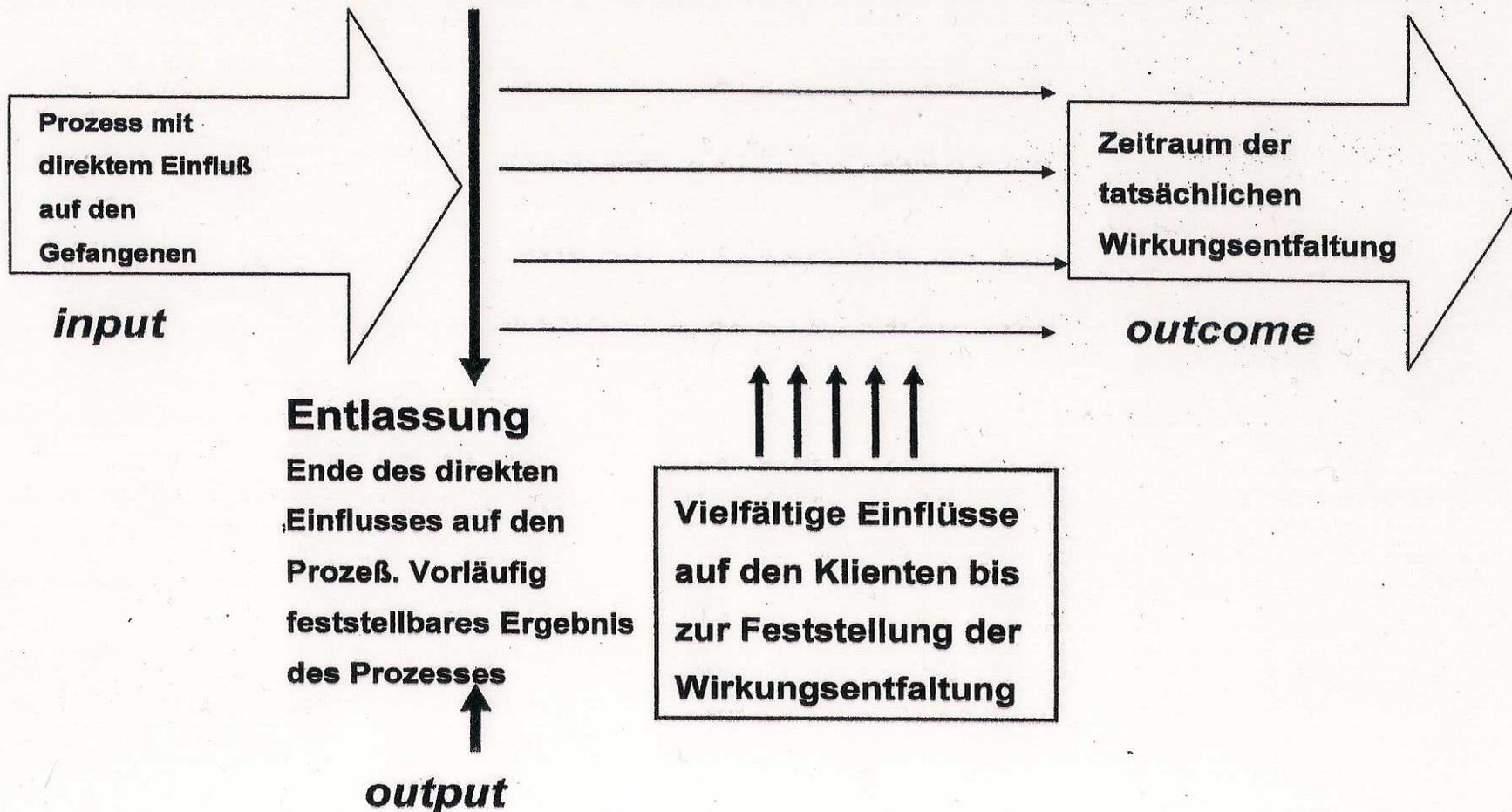
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Universität Lüneburg

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes
Schleswig-Holstein

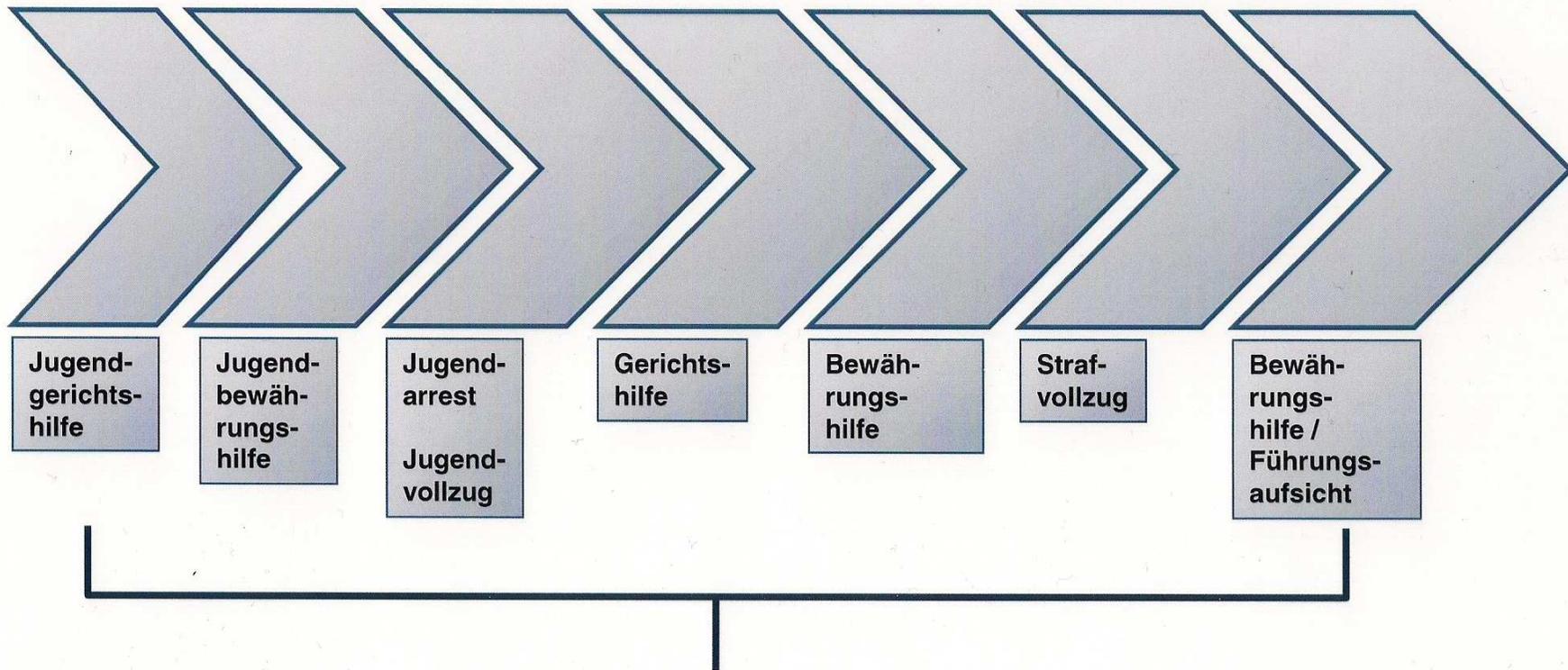
Prozessverlauf individueller Sozialarbeit

Problematik der Beeinflussung von Wirkungsergebnissen



Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

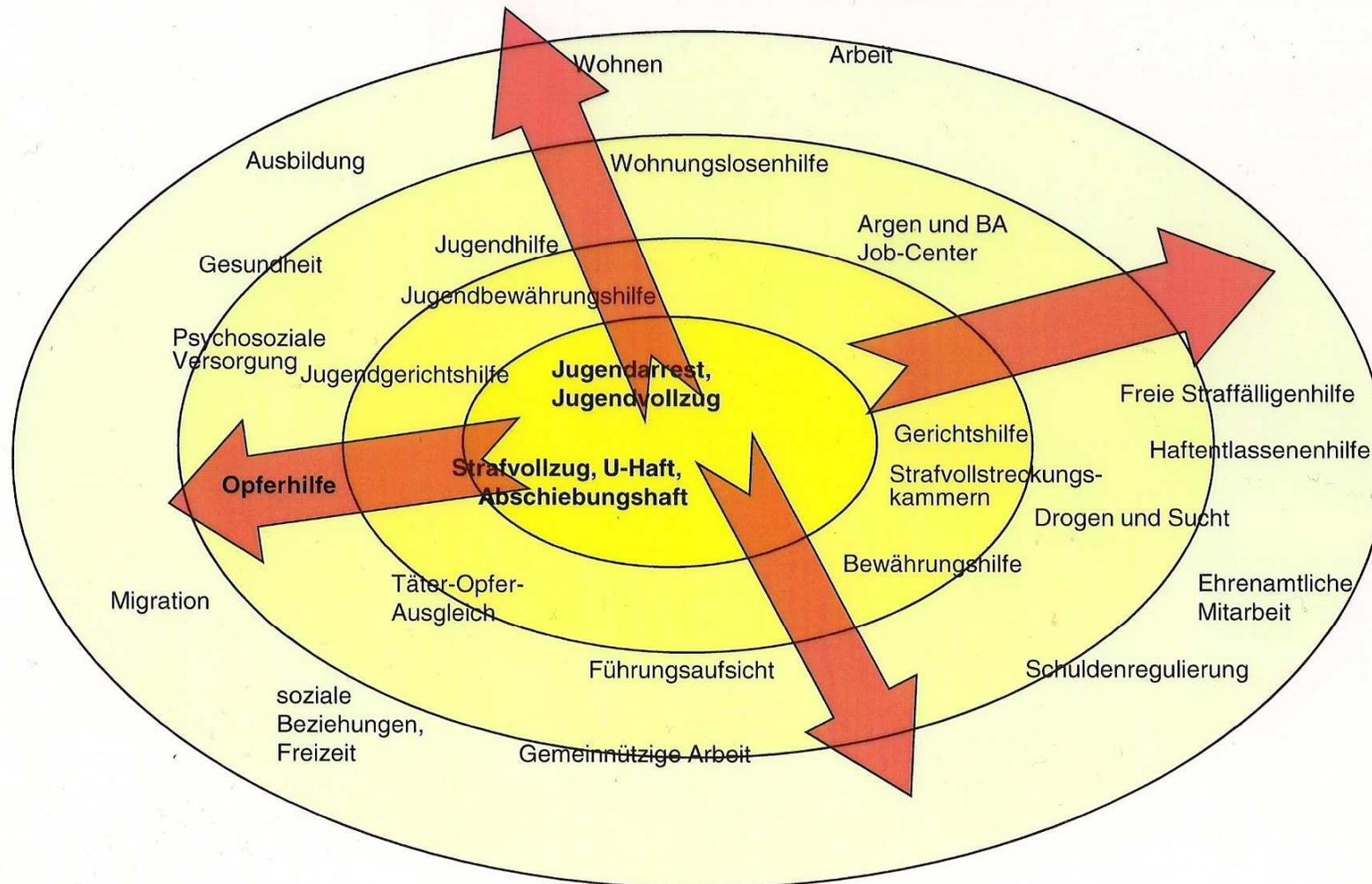
Wertschöpfungskette Resozialisierung



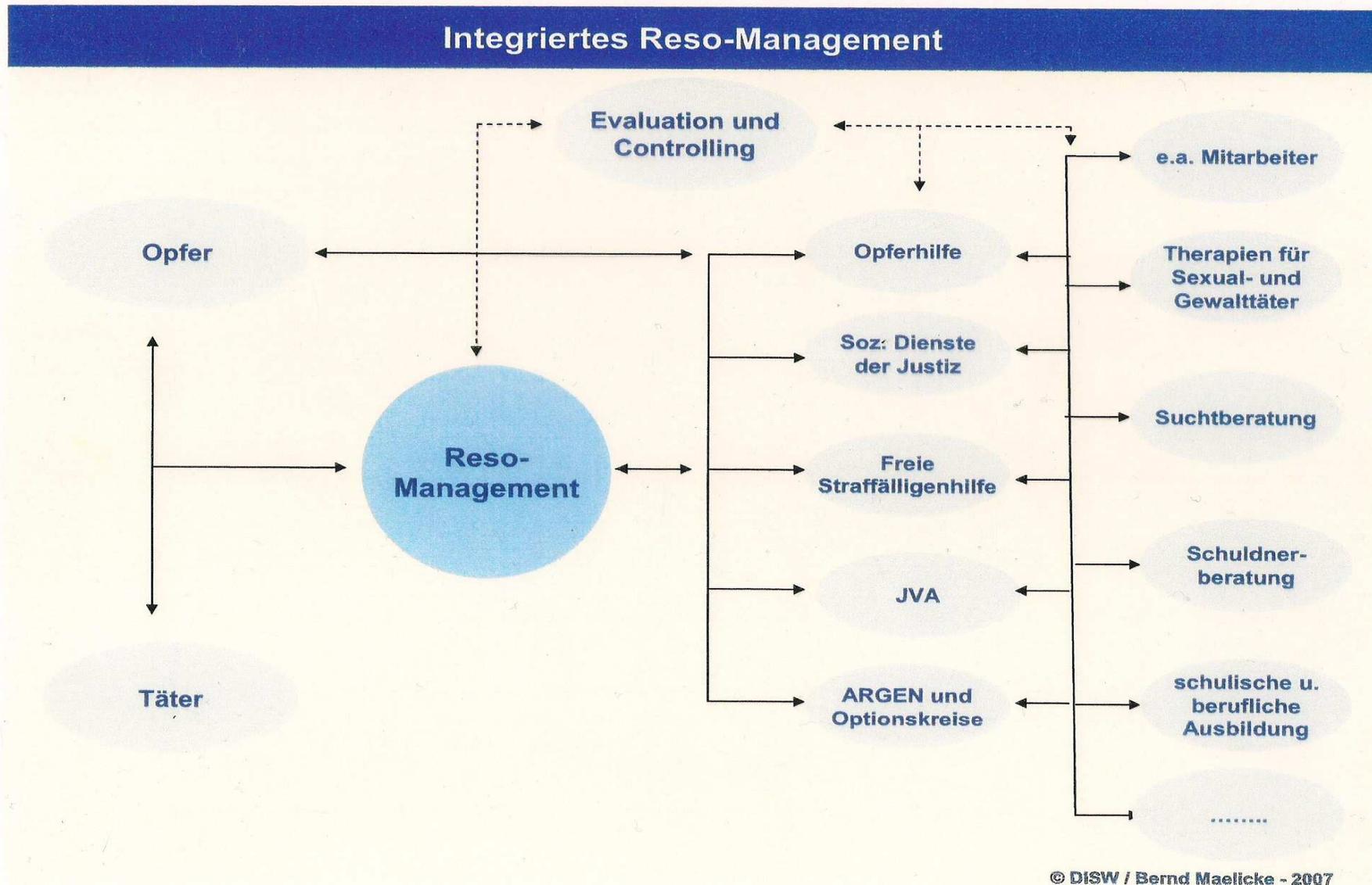
Freie Straffälligenhilfe

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Das „Zwiebelmodell“ der Resozialisierung

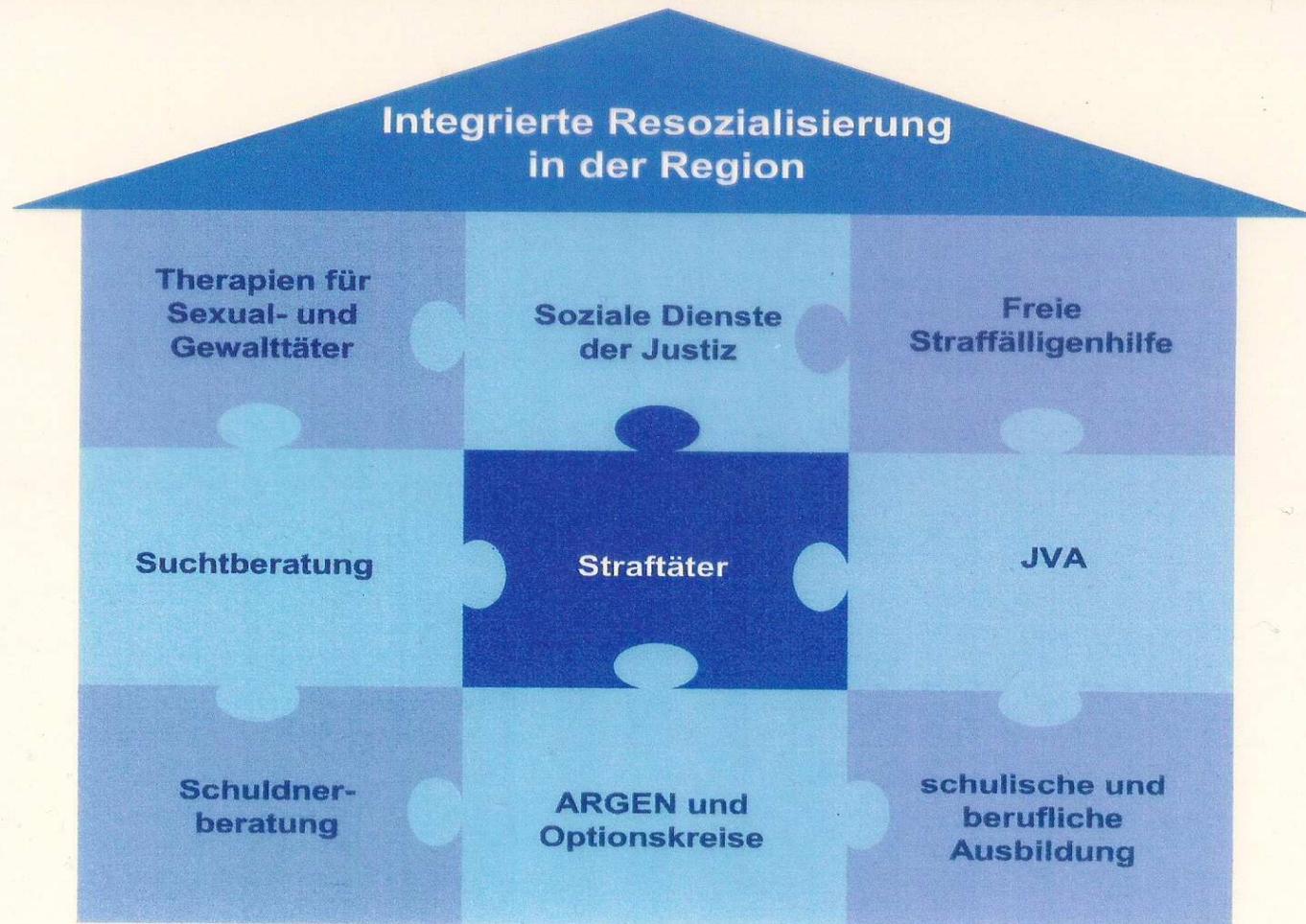


Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe



Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Integrierte Resozialisierung in der Region



Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

berndmaelicke@aol.com

Integrierte Resozialisierung

(1) Integrierte Resozialisierung bezeichnet ein Konzept der Schaffung von Netzwerken, in denen an einem Ort oder in einer Region die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung in geregelter Weise wirkungsorientiert zusammenarbeiten.

(2) Die Integration der Leistungserbringung erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen, z.B. durch Verbundsysteme und über Servicestellen im System der Resozialisierung.

(3) Die Behandlungs- und Hilfeleistungen sollen bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen.

(4) In den Behandlungs- und Integrationsabläufen ist ein Schnittstellen- bzw. Überleitungsmanagement erforderlich.

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Prof. Dr. Bernd Maelicke

6. 7. 2009

berndmaelicke@aol.com

Komplexleistung Resozialisierung

(1) Als Komplexleistung wird die Zusammenführung von Einzelleistungen in der Resozialisierung von straffälligen Menschen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Behandlungs- und Hilfebedarfs verstanden.

(2) Sie erfordert eine Koordination verschiedener dienstleistender Organisationen und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.

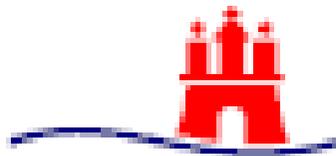
(3) Ziel ist die Leistungserbringung „aus einer Hand“, wobei es ein Träger „zuständigkeitsübergreifend“ übernimmt, die gesamte Leistung auf der Grundlage eines Behandlungs- und Integrationsplans zu koordinieren und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen zu beteiligen.

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

berndmaelicke@aol.com

Regionales Resozialisierungszentrum (RRZ)

- (1) Das RRZ übernimmt fachübergreifend mit einem interdisziplinären Team von Fachkräften die lokale ambulante Resozialisierung. Im RRZ arbeiten mindestens die Sozialen Dienste der Justiz, die kommunale und die Freie Straffälligenhilfe , die örtlichen Jobcenter bzw. ARGEN und die Entlassungskordinatoren der JVAen einzel-fallbezogen und einzelfallübergreifend zusammen.
- (2) In der Durchführung werden Steuerungsinstrumente wie Casemanagement, Qualitätszirkel und eine gemeinsame Falldokumentation und Evaluation eingesetzt.
- (3) Die RRZ können sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen. Eine kooperative Leitung ist möglich.



Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg

Abschlussbericht der Fachkommission

**Hamburg
8. Februar 2010**

Berufene Mitglieder der Fachkommission

Horst Becker	Landgericht Hamburg, Vorsitzender Richter einer Strafvollstreckungskammer
Andreas Gross	Justizbehörde, Leiter der JVA Fuhlsbüttel
Kristina Erichsen-Kruse	Weisser Ring e. V.
Thorsten Kruse	Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe
Janhenning Kuhn	Staatsanwaltschaft Hamburg
Dr. Holle Eva Löhr	Leitende Oberstaatsanwältin i. R.
Prof. Dr. Bernd Maelicke als Vorsitzender	Leuphana Universität Lüneburg
Werner Marwede	Justizbehörde, Strafvollzugsamt
Dr. Eva-Maria Ogiemann	Justizbehörde, Justizverwaltungsamt
Bettina Prott	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Soziales
Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen	Universität Hamburg
Richard Wahser	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Geschäftsstelle

Angelika Arndt-Kröger	Justizbehörde, Strafvollzugsamt
Werner Marwede	Justizbehörde, Strafvollzugsamt

Die Arbeit der Kommission hat am 25. März 2009 begonnen.

Auftraggeber der Kommission ist der Präses der Justizbehörde.

4. Ausgangslage

Die Ausgangslage des Systems der Resozialisierung ist in Hamburg durch Spezifika gekennzeichnet, die bei einer Strategie der Optimierung unbedingt zu beachten sind:

- die besondere Situation des Stadtstaats
- spezifische Entwicklungen in der Justizpolitik
- eine bundesweit einmalige Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug
- die Zuordnung der Sozialen Dienste der Justiz zum Fachamt „Straffälligen- und Gerichtshilfe“
- eine Freie Straffälligenhilfe mit Entwicklungsbedarf.

4.1. Die besondere Situation des Stadtstaats

Im Gegensatz zu den umgebenden Flächenländern ermöglicht der Stadtstaat eine sozial- und justizpolitische Gesamtsteuerung des Systems der Resozialisierung, die in Flächenländern aus geografischen oder ordnungspolitischen Gründen so nicht oder nur erschwert möglich ist (z. B. in Hamburg heimatnahe Vollzugsanstalten, nur eine Staatsanwaltschaft, ein Landgericht, wenige Amtsgerichte, keine Vielzahl autonomer Kommunen und Landkreise). Entsprechend groß ist die Erwartungshaltung der Praxis, dass koordinierte Gesamtkonzepte mit übergreifender Zielsetzung und Verbundsystemen mit Synergie-Effekten entwickelt, realisiert und permanent fortgeschrieben werden.

4.2. Spezifische Entwicklungen in der Justizpolitik

In Hamburg ist in den letzten Jahren die Justiz- und insbesondere die Vollzugspolitik in den Brennpunkt politischer Auseinandersetzungen geraten – verschärft durch eine mediale Begleitung, die zumindest z. T. eher an Skandalisierung als an stetiger Qualitätsentwicklung interessiert war. Vollzugspolitische Entscheidungen und Maßnahmen wurden in Hamburg und bundesweit von einer Vielzahl der betroffenen Fach- und Führungskräfte und von Experten äußerst kritisch bewertet und wirken sich noch heute zumindest klimatisch auf den notwendigen konsensualen Optimierungsprozess aus.

4.3. Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug

Bundesweit sind die Gefangenenzahlen seit 2003 in den meisten Ländern moderat rückläufig – nahezu dramatisch und völlig unvorhergesehen beträgt der Rückgang in Hamburg 40%. Prof. Frieder Dünkel, Universität Greifswald, weist auf die enormen Gestaltungsräume hin, die sich dadurch für die Qualitätsentwicklung des Behandlungsvollzuges ergeben. So verzeichnet er für Hamburg nach dem Rück-

gang des Anteils der Gefangenen im offenen Vollzug von über 30 % auf knapp 9 % im Jahr 2006 nunmehr im Jahr 2009 eine Steigerung auf 12% und ermuntert dazu, diese Entwicklung zu steigern,² weil dies eine unverzichtbare Voraussetzung für einen überleitungs- und eingliederungsorientierten Entlassungsvollzug ist. Dünkel weist allerdings auch daraufhin, dass sich das Delikts- und Belastungsprofil der Gefangenen zugleich verändert, die Haftdauer nimmt zu, ebenso die Deliktsschwere, das Alter der Gefangenen, die Zahl der Drogenabhängigen, der Ausländeranteil (in der Untersuchungshaft in Hamburg im Jahr 2008 57 %).

Für den Vollzug muss deshalb auch für Hamburg ein gesteigerter Behandlungs- und Betreuungsbedarf festgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der Übergänge in die Freiheit und zumindest für die ersten 6 Monate nach der Entlassung.

4.4. Zuordnung der Sozialen Dienste der Justiz zum „Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe“

Die Sozialen Dienste der Justiz sind zum 1.10.2006 als Bestandteil des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe zum Bezirksamt Eimsbüttel verlegt worden. Dies stellt eine bundesweit einmalige Organisationsform dar. Aus der Sicht von Kritikern wurde damit das Konzept einer „Sozialen Strafrechtspflege“ aufgegeben, das gerade im Ausbau der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht im Zuständigkeitsbereich der Justiz eine wesentliche Schwerpunktsetzung einer sich zur Resozialisierung bekennenden Justiz sieht. Befürworter betonen dagegen die Vorteile einer Integration dieser sozialarbeiterischen Fachdienste in den Gesamtzusammenhang der BSG und eines entsprechenden Fachamtes, das nunmehr zugleich für die Jugendgerichtshilfe, die Jugendbewährungshilfe, die Erwachsenen-Gerichtshilfe, die Erwachsenen-Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, die Haftentlassungshilfe und die Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zuständig ist.

4.5. Freie Straffälligenhilfe mit Entwicklungsbedarf

Ebenfalls im Gegensatz zu den benachbarten Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern hat in Hamburg zumindest in den letzten Jahren keine strategische Schwerpunktsetzung im Ausbau und in der Förderung einer leistungsfähigen Freien Straffälligenhilfe stattgefunden. Andere Länder betonen dagegen auch in dem Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe den Subsidiaritätsgrundsatz und übertragen wichtige Behandlungs- und Betreuungsaufgaben sowohl während der Inhaftierung wie danach auf freie Träger, um

deren spezifische Fachkompetenz und ihre Brückenfunktion in die Lebenswelten von Straffälligen und ihren Angehörigen besser zu nutzen.

5. Leitlinien für die Arbeit der Kommission

Die Kommission hat sich auf folgende Leitlinien für ihre Arbeit verständigt:

Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung ist eine durchgehende Kooperation zwischen Vollzug und aufnehmenden und abgebenden Systemen (Bewährungshilfe, Haftentlassungshilfe, Freie Straffälligenhilfe, Regelsysteme sozialer Hilfen).

Mit der Aufnahme im Vollzug ist eine durchgehende Interventionsplanung und -gestaltung erforderlich, damit auf dieser Grundlage das aufnehmende System nahtlos anschließen und weiterarbeiten kann.

Die anschließende soziale Integration erfolgt grundsätzlich durch die Hilfen der Regelsysteme, die besonderen Unterstützungsbedarfe von Haftentlassenen und Probanden der Bewährungshilfe insbesondere beim Zugang in das Regelsystem nach der Entlassung sind durch zeitlich befristete spezielle Interventions- und Begleitmaßnahmen abzudecken.

Eine Koordination aller Maßnahmen an den Schnittstellen der ambulanten und stationären Resozialisierung durch ein Übergangsmanagement ist erforderlich. Dies ist eine staatliche Aufgabe.

Soweit spezielle Bedarfe von Haftentlassenen und Probanden der Bewährungshilfe bestehen, sollte das Hilfeangebot entsprechend ausgebaut bzw. geschaffen werden (z. B.: Antigewalttraining, Soziales Training).

Die Übergänge zwischen den beteiligten Akteuren werden verbindlich schriftlich geregelt.

Aufgabe der Fachkommission ist es, auf der Grundlage dieser Leitlinien und der vorangegangenen Bestandsaufnahme konkrete Empfehlungen zu den einzelnen Schnittstellen und den erkannten Defiziten zu formulieren.

Die Vorschläge der Fachkommission orientieren sich an zeitlich und finanziell realistischen Ressourcen. Dabei sind Synergieeffekte durch Vernetzung und Umsteuerung zu nutzen. Gleichwohl sollen erforderliche Mehrbedarfe formuliert werden.

Bei der Beurteilung der anstehenden Fragen zur Organisation ist der Grundsatz der Kontinuität zu beachten, insbesondere in Bezug auf Organisationsformen der Akteure und eingeleitete Arbeits- und Entwicklungsprozesse. Er tritt zurück, wenn deutliche Optimierungsbedarfe erkennbar sind (Abwägung).

6. Problemlagen

Die Kommission hat sich vertieft befasst mit Problemlagen, die in besonderem Maße die schwierige Lebenssituation von Entlassenen und ihren Angehörigen kennzeichnen.

6.1. Arbeit, Qualifizierung, materielle Versorgung

6.1.1. Ausgangslage

6.1.1.1. Anstaltsprojekte zur beruflichen Qualifizierung und zur berufsbezogenen Beratung in den Vollzugsanstalten

In den JVAen Billwerder und Fuhlsbüttel und dem Jugend- sowie dem Frauenvollzug Hahnöfersand sind aus eigener Initiative Berufsentwicklungszentren sowie Projekte zur berufsbezogenen Kompetenzfeststellung, zur beruflichen Qualifizierung und zur Entlassungsvorbereitung umgesetzt worden, die eine individuelle Förderung der Teilnehmer sicherstellen, sich in ihren Angeboten flexibel erweisen und sich an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren. Während der Jahre 2008 und 2009 wurden im Erwachsenenstrafvollzug für Männer insgesamt 994, im Strafvollzug für Frauen 386 und im Jugendvollzug 1777 Teilnahmen an allgemein- und berufsbildenden Kursen und Ausbildungsgängen erfasst. Die Finanzierung dieses Berufsbildungssystems erfolgt im Wesentlichen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus der damit verbundenen Ko-Finanzierung.

Die Durchführung und Betreuung der qualifizierungs- und berufsbezogenen Beratungsprojekte wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsanstalten, aber auch von anstaltsexternen Kräften der Kooperationspartner der Fort- und Weiterbildung und der Straffälligenhilfe übernommen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die optimale Förderung und Vorbereitung der teilnehmenden Gefangenen auf eine zufrieden stellende und existenzsichernde berufliche Tätigkeit nach einer Haftentlassung mit Unterstützungsangeboten, die weit über die Haftentlassung hinausreichen.

6.1.1.2. Arbeits- und Qualifizierungsberatung und Diagnostik

Die genannten Vollzugsanstalten haben in den vergangenen Jahren Einrichtungen zur Arbeits- und Qualifizierungsberatung für Gefangene geschaffen, in denen die Berufswegepläne und weitergehende berufsbezogene Perspektiven entwickelt werden.

Im Zugangsverfahren für Gefangene findet systematisch eine Eingangsdiagnostik der Kompetenzfeststellung und der Berufsfindung statt. Auf dieser Grundlage wird der Berufswegeplan erstellt, der den Fähigkeiten, Interessen und Entwicklungs-

möglichkeiten der Gefangenen gerecht werden soll und der während der Haftzeit für den Gefangenen selbst, für seine Betreuer, aber auch für die Verantwortungsträger in der Anstalt eine verbindliche Orientierung darstellt.

Zum Ende der Haftzeit wird ein Verfahren der Ausgangsdiagnostik vorgesehen, das die Ergebnisse der individuellen Entwicklung im Strafvollzug insbesondere in beruflicher Hinsicht festhält und vor diesem Hintergrund wichtige Hinweise für die Erstellung des Wiedereingliederungsplans gibt.

Die Finanzierung der hier eingesetzten Fachkräfte erfolgt ebenfalls nicht aus regulären Personalmitteln der Behörde, sondern aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und den damit verbundenen Ko-Finanzierungen bzw. durch andere externe Kostenträger. Sie ist derzeit abhängig von der jeweiligen zeitlich befristeten Bewilligung dieser Mittel durch unabhängige Gremien.

6.1.1.3. Entlassungsbezogene Beratung der ARGE n bzw. der Arbeitsagenturen

Nach Einstellung der Leistungen von Reso-Beratern der Bundesanstalt für Arbeit in den Vollzugsanstalten ist die Beratung von Gefangenen in der Entlassungsphase, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, insbesondere bezogen auf die Klärung der Zuständigkeit und die Vorbereitung auf eine möglichst reibungslose Antragstellung von ALG-Leistungen und die Beratung über berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten, nicht gesichert. Die derzeit im geschlossenen Strafvollzug für Männer stattfindende Beratung durch Bedienstete der Arbeitsagentur bzw. im Auftrag der ARGE ist zeitlich befristet.

6.1.1.4. Krankenversicherung

Haftentlassenen, die einen Antrag auf ALG II bei der ARGE bzw. auf Hilfe zum Lebensunterhalt beim Grundsicherungsamt stellen, wird das ausgezahlte Überbrückungsgeld als Lebensunterhalt für den ersten Monat nach der Entlassung angerechnet. Dies hat zur Folge, dass das zuständige Jobcenter direkt nach der Haftentlassung den Antrag auf ALG II mit dem Hinweis auf das vorhandene Überbrückungsgeld nicht annimmt bzw. wegen fehlender Bedürftigkeit ganz oder teilweise ablehnen kann.

Die aktuellen Erfahrungen mit dem Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung machen deutlich, dass ein erheblicher Anteil der Anspruchsberechtigten für ALG II Mittel nach der Haftentlassung im Widerspruch zur geltenden Rechtslage zunächst ohne Krankenversicherungsschutz ist.

6.1.2. Optimierungsbedarfe

6.1.2.1. Langfristige Absicherung der Projekte zur Berufsbildung

Die Finanzierung dieser sehr sinnvollen und innovativen Förderungsprogramme erfolgt in weiten Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und ist damit nur kurzfristig (i. d. Regel für zwei Jahre) abgesichert. Planungen mit längeren Perspektiven auch für die beteiligten Fachkräfte sind auf dieser Grundlage nicht möglich. Das Risiko der Beendigung einer weiteren Förderung ist immer vorhanden. Die langfristige Absicherung dieser Projekte ist nur dann möglich, wenn in absehbarer Zeit die Kosten für das Personal und die Sachmittel aus regulären Haushaltsmitteln der Justizbehörde übernommen werden.

6.1.2.1.1. Vorrang der Qualifizierung in den Vollzugsanstalten

Die intensive Vorbereitung der Gefangenen auf eine berufliche Tätigkeit nach einer Haftentlassung und auf Qualifizierungsmaßnahmen muss auch zukünftig vorrangig vor anderen Tätigkeiten in den Vollzugsanstalten sein, die ausschließlich der Einnahmeerzielung für die Justizbehörde dienen. Dies sind zumeist Verpackungs- und Montagebetriebe, in denen Arbeiten zu erledigen sind, für die nur eine kurze Einweisung notwendig ist. Arbeitsbereiche, die den Anstaltsbetrieb sicherstellen und der Instandsetzung dienen, wie Küchen-, Gebäudereinigungs- und Handwerksbetriebe sind ebenfalls als vorrangig gegenüber Betrieben zur Einnahmeerzielung zu betrachten. Sie können zudem Qualifizierungskurse anbieten und zumindest als berufspraktisches Lernfeld Bestandteil der beruflichen Bildung der jeweiligen Anstalt sein.

6.1.2.2. Anstalts- und entlassungsübergreifende Orientierung der Berufsplanung und der Arbeitsplatzvermittlung

Berufswegepläne für Gefangene müssen anstalts-, aber auch entlassungsübergreifend angelegt und bei Verlegungen in eine andere Vollzugsanstalt insbesondere des offenen Vollzuges maßgeblich sein, wenn Entscheidungen über den Arbeitseinsatz oder für Qualifizierungsmaßnahmen anstehen. Sie sollen als Bestandteil des jeweiligen Hilfeplans eine Perspektive für die Eingliederung in die Arbeitswelt nach der Entlassung bieten und eine Grundlage für die Erstellung eines umfassenden Wiedereingliederungsplans des betroffenen Haftentlassenen sein.

Die Träger der Berufshilfe müssen mit deutlichem Schwerpunkt in der Nachsorge aktiv werden und mit den jeweiligen Stellen des Übergangsmangements eng kooperieren. Ein Nachsorgezeitraum von sechs Monaten ist vorzusehen. Im Verfahren der Entlassungsplanung für den einzelnen Gefangenen ist zu überprüfen, inwieweit die Anbindung an einen spezialisierten Träger der Berufsförderung (z. B. Job-Transfer, Berufsbildungswerk, Grone-Schule usw.) aber auch an große

Bildungseinrichtungen sinnvoll und praktikabel ist. In jedem Fall müssen die Bereiche der Qualifizierung, der beruflichen Orientierung und der Vermittlung in Arbeit in der Wahrnehmung und bei den Planungen des Übergangsmanagements einen deutlicheren Stellenwert haben und sich letztlich als stabilisierender Effekt für die Eingliederung des Haftentlassenen ins Arbeitsleben erweisen. Bei der Umsetzung eines geregelten Verfahrens im Übergangsmanagement sind Abstimmungen und Vereinbarungen zur Kooperation mit den ARGEn und den Arbeitsagenturen zu treffen. Ebenso sind zu potenziellen Arbeitgebern, die Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis und Haftentlassenen eine berufliche Perspektive bieten wollen, und deren Verbänden Kontakte aufzubauen.

6.1.2.2.1. Anlauf- und Beratungsstelle

Sofern eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle der Straffälligenhilfe eingerichtet wird, ist ein Betreuungs- und Beratungsangebot für die Bereiche Arbeit und Qualifizierung von den Trägern der Berufshilfe einzurichten. Die Arbeitsagenturen und Team-Arbeit-Hamburg (ARGE) sollten vertreten sein.

6.1.2.2.2. Zusammenarbeit mit Verbänden und Kammern

Die Einrichtungen der beruflichen Bildung im Strafvollzug sollten einen engen und regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Trägern der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, mit den zuständigen Behörden, mit den Verbänden und mit den Kammern aufrechterhalten. Es wird angeregt, vonseiten der Justizbehörde einen Beirat mit Vertretern der genannten Träger und Verbände zu initiieren, der die Projekte der beruflichen Bildung und der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben begleitet, Impulse für Innovationen gibt und Wege zu tragfähigen Kooperationen mit Einrichtungen außerhalb des Strafvollzuges ebnet.

6.1.2.3. Sicherung der materiellen Versorgung und der Berufshilfe nach der Entlassung

Die Information der Strafgefangenen in der Entlassungsphase über die für sie zuständige Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter der ARGE und über die Anforderungen bei der Antragstellung für Arbeitslosengeld bzw. für die Kostenübernahme für eine berufliche Bildungsmaßnahme (z. B. Bildungsgutschein) ist von kompetenten Fachkräften sicherzustellen. Die Gefangenen sollten zum Entlassungszeitpunkt über die notwendigen schriftlichen Dokumente verfügen, die eine umgehende und erfolgreiche Antragstellung ermöglichen. Entsprechende Beratungen sind in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges als Dauereinrichtung der Jobcenter (ARGE) bzw. den Arbeitsagenturen durchzuführen. Für die Arbeitsagentur ergibt sich dies aus § 107 Abs. 2 HmbStVollzG, wonach die Anstalten durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass die Arbeitsagentur ihre Aufgaben der Berufsberatung, der Ausbildungs- und der Arbeitsvermittlung durchführen kann. Für Gefangene des offenen Vollzuges kann dies im Wege des Ausganges wahrgenommen werden. Die jetzt schon vorhandenen Angebote der Arbeits-

agentur Hamburg und eines freien Trägers im Auftrag von Team-Arbeit-Hamburg in der JVA Fuhlsbüttel und in der JVA Billwerder sind fortzusetzen und als dauerhafte Einrichtung abzusichern.

6.1.2.4. Regelungen für den Krankenversicherungsschutz

Nach der geltenden Rechtslage besteht im Leistungsbereich von SGB II und SGB XII grundsätzlich Versicherungsschutz durch die gesetzliche Krankenversicherung. Die der Fachkommission bekannt gewordenen Fälle, in denen es nicht zu einer Absicherung im Krankheitsfall kam, sind nicht auf gesetzliche Lücken, sondern auf Schwierigkeiten bei der Realisierung des Anspruchs zurückzuführen. Insofern ist eine gezielte Beratung und Unterstützung im Rahmen des Übergangsmanagements erforderlich. Notfalls muss die gewählte Krankenkasse eine vorläufige Bescheinigung ausstellen, bis die Versichertenkarte vorliegt.

Mit den Vertretern der ARGEn bzw. mit deren Aufsichtsbehörde ist zu klären, dass auch bei Anrechnung des in der Anstalt ausgezahlten Überbrückungsgeldes für den Lebensunterhalt direkt nach der Haftentlassung in jedem Fall die Frage des Krankenversicherungsschutzes geregelt ist.

6.1.2.5. Qualifizierung des Personals

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsanstalten, aber auch den anstaltsexternen Kräften, die im berufsbildenden Bereich tätig sind, müssen an modernen Grundsätzen orientierte Angebote der pädagogischen und der berufsfachlichen Fortbildung gemacht werden, die ihnen eine zukunftsweisende Orientierung vermitteln und Hilfsangebote für den Umgang mit psychisch belasteten Menschen bieten. Die schon bestehenden anstalts- oder bereichsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen sind mit dem Ziel zusammenzufassen, einheitliche und anerkannte Bildungsstandards für das hier eingesetzte Fachpersonal zu schaffen.

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe



Das Kölner Netzwerk "Resozialisierung und Soziale Integration" (Resi) arbeitet mit den Instrumenten des Case-Managements.

Es stellt eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung für zum Zeitpunkt der Inhaftierung minderjährige männliche und weibliche Kölner Straftäter sicher.

Ziel ist, strafrechtliche Karrieren zu unterbrechen und ein Höchstmaß an Unterstützung bei der sozialen Integration zu leisten.

Resozialisierung + Soziale Integration

Resi hilft:

- ✓ Betreuung durch eine feste Bezugsperson
- ✓ Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft
- ✓ Schulische und berufliche Qualifizierung
- ✓ Sicherung des Lebensunterhaltes
- ✓ Freizeit- und Sportaktivitäten

Ab der Inhaftierung beginnt die Betreuung, jedoch frühestens 3 Monate vor der Entlassung. Soweit nötig, wird sie zeitlich unbefristet fortgesetzt.



Drogenhilfe Köln



JUGENDHILFE KÖLN E.V.

JK



Das Netzwerk wird gefördert
durch die Stiftung **wir helfen** : des Kölner Stadt-Anzeiger
die Aktion des Bistums Köln

Gereonstraße 13
50670 Köln

0151 50746402
resi@skf-koeln.de



Integrierte Resozialisierung in der Straffälligenhilfe

wahren
Respekt
erhalten

für
Ergebnisse

Selbständig
Dein Leben meistern!

sei
initiativ



Resozialisierung
und
Soziale Integration

